



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel, Martin Böhm, Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)  
hier: Digitale Entscheidungsfähigkeit des Freistaates Bayern  
(Drs. 18/19572)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die eigenständige digitale Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik Deutschland sind durch geeignete Maßnahmen zu sichern. <sup>2</sup>Der Freistaat Bayern unterhält hierfür staatliche Rechenzentren und staatlich verfügbare Netze, geeignete Cloud-Dienste und weitere geeignete Technologien und Anwendungen.“

### **Begründung:**

#### **Zu Art. 3 Abs. 1 Satz 1:**

Die digitale Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit des Freistaates Bayern ist der übergreifenden (digitalen) Souveränität des Bundes untergeordnet und muss mit dieser kompatibel sein.

Das Grundgesetz zielt auf „die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ bzw. „die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse“ ab (Art. 72 Abs. 2 GG). Es räumt dem Bundesrecht einen Vorrang ein (Art. 31 GG) und gesteht ferner den Deutschen das Recht der Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet zu (Art. 11 GG).

Das Bayerische Digitalgesetz muss dieser Rechtslage entsprechen.